

ERGEBNISSE**BAGS Kollektivvertragsverhandlungen 2010****Geltungsbeginn: 1. Februar 2010****⇒ Lohn- und Gehaltserhöhungen: (Laufzeit 12 Monate)**

- KV-Erhöhung: Die Grundtabelle des Kollektivvertrages wird um 1,50 %, mindesten € 24,- erhöht mit Rundung auf den nächsthöheren 10-Centbetrag (100 %-Tabelle). Die übrigen Tabellen (Landestabellen) werden davon errechnet und auf 1-Cent gerundet (kaufmännische Rundung). Tabellen für 2010 siehe Anhang.
- Erhöhung der Ist-Löhne/Gehälter: Erhöhung um 1,25 % mit Rundung auf den nächsthöheren 1-Centbetrag.
- Die alten Lohn-/Gehaltstabellen (gelten für jene Arbeitnehmerinnen, die nicht optiert haben) werden mit 1,0 % erhöht.

⇒ Zulagen/Zuschläge: (Laufzeit 12 Monate)

- Die betragsmäßig in den „alten Entgeltbestimmungen“ definierten Zulagen und Zuschläge werden um 1,25 % erhöht; Rundung auf 1-Cent (kaufmännische Rundung)
- KV-Zulagen und Zuschläge werden um 1,5 % erhöht. Die jeweilige Höhe ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Zulage	Aktuell €	2010 €
Nachtarbeitszuschlag (§ 9) pro Stunde	5,57	5,65
Nachdienstpauschale (§ 9)	31,91	32,39
Rufbereitschaft (§ 13)	2,46	2,50
Tagesmütter Nachtarbeit (§ 21)	21,65	21,97
Tagesmütter: Sonn- und Feiertage (§ 21)	26,12	26,51
SEG VW 1-3 pro Stunde (§ 31)	0,53	0,54
SEG VW 4 – 9 pro Stunde (§ 31)	0,92	0,93
SEG pauschal VW 1 – 3 (§ 31)	85,89	87,18
SEG pauschal VW 4 – 9 (§ 31)	150,03	152,28
Sonn-/Feiertag pro Stunde (§ 31)	3,67	3,73
Leitung-/Funktionszulage (§ 31)	526,60	534,50
Leitungszulage SÖB/GBP	259,00	262,89
Kindergartenleitung (§ 31)	45,89	46,58
SonderkindergärtnerInnen	152,11	154,39
Lehrlingsentschädigung (§ 33)		
1. Lehrjahr	423,72	430,08
2. Lehrjahr	582,65	591,39
3. Lehrjahr	723,54	734,39
4. Lehrjahr	995,60	1.010,53
TransitmitarbeiterInnen (§ 28)		
A	1.139,70	1.156,80
B	1.194,09	1.212,00
C	1.247,45	1.266,16
D	1.301,84	1.321,37

⇒ Fußnote zu Verwendungsgruppe 8:

Einfügen einer Fußnote 13 zur Behindertenfachkraft¹⁰⁾ mit Spezialaufgaben¹³⁾:

¹³⁾ Behindertenfachkräfte mit Spezialaufgaben im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung sind Arbeitsassistentinnen, Berufsausbildungsassistentinnen und Beraterinnen, z.B. Clearerinnen, wenn Sie auf Basis einer Vollzeitkraft mindestens 20 Kundinnen unterstützen und bei ihrer Tätigkeit überwiegend mit Behörden, Arbeitgeberinnen sowie mit Schulen und Schulungsträgern arbeiten.

⇒ § 21 BAGS KV neu: Sonderbestimmungen für Tagesmütter und Tagesväter (TM/TV)

Die Tätigkeit der TM/TV wird im Rahmen einer Arbeitsbereitschaft definiert:

1) Die §§ 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 31 kommen nicht zur Anwendung.

2) Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 38 Stunden. Eine Erhöhung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf 50 Stunden bzw. der täglichen Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ist zulässig. Die Arbeitszeit hat in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr zu liegen. Die Normalarbeitszeit wird tunlichst von Montag bis Samstag auf 5 Tage pro Woche verteilt, wobei die Wochenendruhe mindestens 36 Stunden umfassen muss. Wird die Wochenendruhe nicht eingehalten, gebührt Ersatzruhe. Diese ist innerhalb von 2 Wochen zu konsumieren.

Der 24.12. sowie der 31.12. sind grundsätzlich für alle Arbeitnehmerinnen unter Fortzahlung des Entgeltes dienstfrei. Für alle Arbeitnehmerinnen, die an einem dieser Tage Dienst haben, erfolgt eine Zeitgutschrift im Ausmaß der geleisteten Arbeitszeit, die zusammenhängend gewährt werden soll.

3) Entlohnung

a) Die Berechnung der Entlohnung (Grundgehalt) einer/eines TM/TV basiert auf der Betreuung von vier Kindern im Umfang von jeweils 38 Stunden pro Woche (das sind $152 = 4 \text{ Kinder} \times 38$ vereinbarte Betreuungsstunden pro Woche).

b) Die Summe aller vertraglich zwischen Kindeseltern und dem Träger vereinbarten Betreuungsstunden (Bestd.) bildet die Berechnungsgrundlage für das Monatsentgelt: $1/656$ (Grundstundenteiler: $1/164 : 4 \text{ Kinder} = 1/656$).

Fallen einzelne Betreuungsstunden aus, sind diese dennoch im jeweiligen Monat zu bezahlen.

Für die Betreuung von Kindern, für die die Eltern erhöhte Familienbeihilfe beziehen, gebührt pro Betreuungsstunde für das betreffende betreute Kind der 1,5-fache Grundstundenlohn/-gehalt. Für Kinder, die aufgrund eines Bescheid im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes betreut werden, gebührt der 1,3-fache Grundstundenlohn/-gehalt. Sollte auf ein Kind beides zutreffen, gebührt nur der 1,5-fache Grundstundenlohn/-gehalt.

4) Zuschläge

Für nachstehende Stunden gebührt ein 50 %iger Zuschlag:

- Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen
- Arbeitszeit für die Betreuung von Kindern, in der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr
- Arbeitszeit für die stundenweise Betreuung von Kindern vor 6 Uhr in der Früh

5) Überstunden/Mehrstunden

Als Überstunde gilt:

- jede Überschreitung der täglichen Normalarbeitszeit von 10 Stunden
- jede Überschreitung der wöchentlichen Normalarbeitszeit von 50 Stunden

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung mehrere Zuschläge gem. Abs 4 vor, gebührt der Zuschlag nur einmal.

Für jede Überstunde gebührt ein Zuschlag von 50 %. Als Berechnungsgrundlage für diese Überstunden ist der auf die einzelne Überstunde entfallende Normallohn als auch für den Zuschlag die Anzahl der in den Überstunden betreuten Kinder heranzuziehen.

Übersteigt die Summe der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden pro Kind und Monat die Summe der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden pro Kind und Monat, so ist diese Differenz als Mehrstunden zu verstehen. Die Mehrstunden werden grundsätzlich monatlich abgerechnet. § 19d AZG kommt im Hinblick auf den quartalsmäßigen Zeitausgleich nur dann zum Tragen, wenn der Zeitausgleich nicht durch eine Vertragsänderung herbeigeführt wird.

Bemessungsgrundlage des 25 %igen Zuschlages pro Mehrstunde und Kind ist 1/656 des Normallohnes.

6) Nachtarbeit

Betreut ein/e TM/TV in der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr schlafende Tageskinder gebührt eine Pauschalabgeltung von € 21,65 pro Kind an Wochentagen oder von € 26,12 pro Kind an Sonn- und Feiertagen.

⇒ Weiterführung der Arbeitsgruppen der Kollektivvertragspartner:

- Tagesmütter/-väter
- Volle Erziehung
- Psychosoziale und sozialpsychiatrische Beratung und Begleitung

Die Arbeitsgruppe Verwendungsgruppen wird aufgelöst.

Zur Herbeiführung gleichlautender Bestimmungen hinsichtlich der Entlohnung von Transitmitarbeiterinnen bzw. für die Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung in BAGS- und BABE-KV wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

⇒ § 22 BAGS KV: Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen in Kindertagesbetreuungsseinrichtungen:

Wiederverlautbarung des § 22 Abs 1) Kinderfreie Zeiten/Vorbereitungszeit

⇒ § 28 BAGS KV: Verwendungsgruppen:

Redaktionelle Korrekturen der Berufsbezeichnungen:

- Verwendungsgruppe 4A:

Anstelle „Dipl. Gesundheits- und Krankensäuglingsschwester“: „Diplomierte Kinderkrankenschwester/-pfleger“

- Verwendungsgruppe 8:

Anstelle „Med.techn. Analytikerinnen“: „Biomedizinische Analytikerinnen“

- Verwendungsgruppe 9:

Anstelle „Psychotherapeutengesetz“: „Psychotherapiegesetz“

⇒ Gewerkschaftlicher Aktionstag am 14. Jänner 2010:

Auf Wunsch der Gewerkschaften erklären die Mitglieder des BAGS Vorstandes auf Mitgliedsorganisationen einzuwirken, dass aus Anlass der Teilnahme am Aktionstag der Gewerkschaften am 14. Jänner 2010 keine arbeitsrechtlichen Sanktionen gegen Teilnehmer ausgesprochen werden sollen.

22. Jänner 2010

ArbeitnehmerInnenvertretung:

ArbeitgeberInnenvertretung: